

EWR-FÜHRERSCHEINE IN ÖSTERREICH

Gültige Führerscheine aus dem EWR (EU + Island, Liechtenstein und Norwegen) werden in Österreich anerkannt und müssen auch bei längerem Aufenthalt nicht umgeschrieben werden. Ein freiwilliger Austausch gegen einen österreichischen Führerschein ist jedoch jederzeit möglich.

Wie funktioniert die Umschreibung?

Der ausländische Führerschein kann bei jeder Führerscheinbehörde, unabhängig vom Wohnsitz, in ganz Österreich umgeschrieben werden.

Für den Umtausch ist keine Prüfung und keine ärztliche Untersuchung erforderlich. Sie können den alten Führerschein bei Antragstellung abgeben, dann erhalten Sie einen vorläufigen Führerschein (gilt nur innerhalb Österreichs) bis der neue Scheckkarten-Führerschein per Post zugestellt wird. Alternativ geben Sie Ihren alten Führerschein erst zurück wenn Sie das neue Dokument bei der Behörde abholen. Der Umtausch kostet € 60,50.

Bei Umschreibungen von EWR-Führerscheinen hat die Behörde eine Anfrage im Ausstellungsstaat des Führerscheins vorzunehmen, um zu klären, ob etwas gegen die Ausstellung des österreichischen Führerscheins spricht. Diese Anfrage kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Hinweis für Besitzer der Klassen C(C1) oder D(D1): Die Gültigkeit einer in einem anderen EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung für die Klasse C(C1) oder D(D1) endet im Fall einer Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich zu dem im Führerschein vermerkten Zeitpunkt, jedoch spätestens fünf Jahre nach Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich.

Welche Unterlagen benötigen Sie für die Behörde?

- Führerscheinantrag
- alter Führerschein im Original + 1 Kopie
- Reisepass oder Personalausweis im Original + 1 Kopie
- Meldezettel + 1 Kopie
- 1 Passfoto (35 x 45 mm)
- Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/innen oder Lichtbildausweis für EWR-Bürger/innen (MA35), die nach dem 1.1.2006 eingereist sind
- Bei Nicht-EWR-Staatsbürgerschaft Aufenthaltstitel im Original + 1 Kopie

Im Einzelfall können auch noch andere Nachweise oder zusätzliche Kopien erforderlich sein.

Welche Behörde ist für die Umschreibung zuständig?

- Landespolizeidirektion (in Wien das Verkehrsamt) oder
- Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder ein Magistrat).

